



Kommission für Wirtschaft und
Abgaben
CH-3003 Bern

wak.cer@parl.admin.ch
parl.ch

1. September 2026

26.027 s Bankengesetz (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken). Änderung

Mehrheitsantrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (Provisorischer Text. Definitiver Text mit überprüften Verweisen usw. erscheint auf der Fahne)

Bankengesetz

Art. 9 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1^{bis}

² Systemrelevante Banken müssen insbesondere:

a. über Eigenmittel verfügen, die namentlich:

1. ...

1^{bis}. Beteiligungen an im Finanzbereich tätigen Unternehmen mit Sitz im Ausland, die derselben Finanzgruppe angehören wie sie, vollständig mit Kernkapital decken; diese Beteiligungen müssen auf Einzelbasis zu 50 Prozent vom harten Kernkapital abgezogen werden; den darüberhinausgehenden Teil kann die Bank vom harten oder vom zusätzlichen Kernkapital abziehen.

Art. 11 Abs. 5 und 6 (neu)

⁵ Bei der Festlegung der Anforderungen für die Anrechnung von Kapitalinstrumenten als zusätzliches Kernkapital nach Absatz 4 (AT1-Anleihen) richtet sich der Bundesrat nach dem europäischen Marktstandard. Insbesondere besteht vorbehältlich Absatz 6 kein Anspruch auf Rückzahlung.

⁶ Eine allfällige Rückzahlung bedarf der Genehmigung durch die FINMA und wird nur erteilt unter folgenden Voraussetzungen:

1. die verbleibenden Eigenmittel übersteigen die Mindestanforderungen für das Kernkapital der Bank um ein durch FINMA klar definiertes Mindestmass basierend auf der Kapitalplanung der Bank oder
2. es werden ersatzweise genügend mindestens gleichwertige Eigenmittel ausgegeben und die Bedingungen der Ersatzausgabe für die Ertragskraft der Bank sind nachhaltig oder
3. die Bank weist einen regulatorischen Bedarf zur Anpassung der Anlehensbedingungen nach.



Art 11a (neu): Stabilisierungsmassnahmen

¹ Unterschreitet die Bank oder Konzernobergesellschaft gemäss Artikel 2^{bis} Absatz 1 Buchstabe a ihre Anforderung für hartes Kernkapital (CET1) bzw. für systemrelevante Banken ihre höhere CET1-Anforderung der nach risikogewichteten Positionen (RWA) auf konsolidierter Ebene (Finanzgruppe), darf sie keine Wandelanleihen oder Anleihen mit Forderungsverzicht nach Artikel 11 Absatz 4 (AT1-Anleihen) zurückzahlen oder zurückkaufen, muss Zinszahlungen und Ausschüttungen an die Anleihegläubiger einstellen und darf keine Dividendenzahlungen, Aktienrückkäufe, Kapitalherabsetzungen mit Rückzahlung, Nennwertreduktionen, Zahlungen auf Partizipations- und Genussscheinen und wirtschaftlich vergleichbare Ausschüttungen vornehmen, bis ihre harte Kernkapitalquote wieder über ihrer CET1-Anforderung liegt.

² Die Konzernobergesellschaft von international tätigen systemrelevanten Banken ist verpflichtet, ihre als Bank tätige Tochtergesellschaft (Stammhaus) angemessen mit Kapital auszustatten, sodass diese ihre CET1-Anforderung erfüllt.

³ Zudem ist die Höhe der Gesamtsumme an variabler Vergütung für das laufende Jahr zu reduzieren. Sie ist von der FINMA unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dauer der Unterschreitung der CET1-Anforderung nach Anhörung der Bank festzusetzen. Die variable Vergütung für die Mitglieder der obersten Geschäftsleitung beträgt Null, sofern es der Bank nicht gelingt, die CET1-Anforderung bis Ende des Jahres wieder zu erfüllen.

⁴ International tätige systemrelevante Banken sollen für die Mitglieder der Konzernleitung und des oberen Kaders Vergütungsinstrumente in Form von AT1-Kapital oder Instrumente, mit gleicher ökonomischer Wirkung wie AT1-Kapital ausgeben, die als zusätzliches Kernkapital angerechnet werden. Der Zinsstopp und das Verbot der Rück- bzw. Auszahlung gemäss Absatz 1 gilt auch für diese Vergütungsinstrumente. Die Bank darf diese Instrumente frühestens nach 5 Jahren auszahlen. Für die Rückzahlung gilt Artikel 11 Absatz 6.

⁵ Unterschreitet eine international tätige systemrelevante Bank oder Konzernobergesellschaft gemäss Artikel 2^{bis} Absatz 1 Buchstabe a ihre CET1-Anforderung auf konsolidierter Ebene (Finanzgruppe) und kann sie diese trotz der Massnahmen nach Absatz 1 innerhalb einer Frist von 6 Monaten nicht erfüllen, muss sie weitere Massnahmen ergreifen, um ihre CET1-Quote wieder zu erfüllen, wie eine Kapitalerhöhung und ein Angebot zum Umtausch oder zur Umwandlung von AT1-Instrumenten. Die Bank muss für solche Kapitalmassnahmen angemessene Vorbereitungsmassnahmen in ihrem Stabilisierungsplan vorsehen und in ihren Statuten innert zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Bestimmung Vorratskapital ohne zeitliche Befristung schaffen. Dieses muss mindestens die Ausgabe der im Stabilisierungsplan festgelegten Summe zu tauschender AT1-Anleihen umfassen. Die Höhe des erforderlichen Vorratskapitals ist periodisch zu überprüfen und von der FINMA zu genehmigen.

⁶ Werden die Pflichten gemäss den Absätzen 2 und 5 verletzt, ordnet die FINMA Massnahmen gemäss Artikel 31 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes an.



⁷ Macht eine international tätige systemrelevante Bank oder Konzernobergesellschaft gestützt auf Absatz 5 ein Angebot zum Umtausch oder zur Umwandlung von AT1-Instrumenten, erfordern die notwendigen Beschlüsse der Gläubigerversammlung zur Verbindlichkeit der Umtauschofferte, der Umwandlung, der neuen Bedingungen sowie zur Wirksamkeit für die nicht andienende AT1-Gläubiger notwendigen Beschlüsse der Gläubigerversammlung zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der absoluten Mehrheit der vertretenen Nennwerte. Artikel 1157 Absatz 2, 1162 Absätze 3 und 4, 1164 Absätze 1 und 2, 1165 Absätze 2–4, 1170–1171, 1173 Absatz 1, 1175–1176, 1177 Ziffer 2 und 3, sowie 1178–1184 OR sind nicht anwendbar. Die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit und Verbindlichkeit für nicht zustimmende AT1-Gläubiger der Genehmigung durch die FINMA. Sie erteilt die Genehmigung, wenn diese der Verhinderung oder Bewältigung einer Krise der Bank dient und kein Grund zur Verweigerung nach Artikel 1177 Ziffer 1 und 4 OR besteht. Artikel 1166 und 1176 OR gelten sinngemäss. Gegen den Entscheid der FINMA kann innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesgericht erhoben werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote des 3. Titels des 4. Kapitels (Art. 125 ff.) des Gesetzes über Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 finden keine Anwendung.

⁸ Bei einer Mehrzahl ausstehender AT1-Anleihen bilden die Gläubiger aller solcher AT1-Anleihen für Zwecke der Beschlussfassung nach Absatz 7 von Gesetzes wegen eine einzige Gläubigergemeinschaft.

⁹ Erweist sich die Kapitalerhöhung auch in Verbindung mit einer Umtauschofferte nach Absatz 5 als ungenügend, setzt die FINMA der international tätigen systemrelevanten Bank eine angemessene Frist an zur Umsetzung weiterer Massnahmen zur Verbesserung der Kapitalsituation. Besteht nach Ablauf dieser Frist die begründete Besorgnis einer drohenden Insolvenzgefahr, kann die FINMA Massnahmen nach Artikel 25 anordnen.